



Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Identifikation von Personen zur weiteren diagnostischen Abklärung

A. Begründeter Verdachtsfall:

Akute respiratorische Symptome, jeder Schwere mit und ohne Fieber, einschließlich unspezifischer Allgemeinsymptome und Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
oder Aufenthalt in Risikogebieten bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
(www.rki.de/covid-19-risikogebiete)

B. Fall unter differenzialdiagnostischer Abklärung:

Akute respiratorische Symptome, jeder Schwere mit und ohne Fieber und Aufenthalt in Regionen mit COVID-19 Fällen
oder Kontakt zu unbestätigtem Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
(www.rki.de/regionen-mit-covid-19-faellen)
als auch
Klinische und radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie und ohne erfassbares Expositionsrisiko

Welche Fälle müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden?

Nur die Patienten, die unter die Rubrik „begründeter Verdachtsfall“ fallen.

Bei der Entnahme bei Patienten, die einem Verdachtsfall entsprechen, sind Schutzmaßnahmen zu treffen (mind. FFP2-Maske, Brille, Handschuhe, Schutzkittel Händedesinfektion mit mind. begrenzt viruzidem Händedesinfektionsmittel).

Probenmaterial für die PCR-Diagnostik zum Erregernachweis

- obere Atemwege (mit einem Tupfer)
 - Rachenabstrich + anteriorer Nasenabstrich

Es müssen trockene Tupfer verwendet werden (ohne Gel!). Möglich ist auch den klassischen Tupfer zu verwenden und NICHT in das Gel zurück, sondern z.B. in ein Stuhlröhrchen.

Ausgedruckte, nicht freigegebene Exemplare unterliegen nicht dem Lenkungsdienst!



Bitte Tupfer in eine Umverpackung oder extra Tüte legen (Schein und Tupfer nicht in dieselbe Tüte).

- Sofortiger Transport ins Labor (ggfs. Lagerung bei 4°C möglich)

Wie werden Leistungen im Zusammenhang mit Corona-Virus-Infektionen abgerechnet?

Alle Praxisleistungen im Zusammenhang mit der Diagnostik und Behandlung von Infizierten werden mit der Zusatzziffer 88240 markiert.

Für die Diagnostik kann der Veranlasser die Befreiungsziffer 32006 (Untersuchungsindikation: Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht) angeben.

Bitte beachten Sie die Meldepflicht:

unverzüglich (am besten telefonisch) an das Gesundheitsamt (115) oder außerhalb der Dienstzeiten an den Amtsarzt (110)!

Quelle: <https://www.kvsh.de/praxis/praxisfuehrung/coronavirus>